



DOLOMITENFREUNDE

Friedenswege / Le vie della pace

STATUTEN

Stand Mai 2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dolomitenfreunde – Friedenswege / Le vie della pace“ und hat seinen Sitz in Kötschach-Mauten.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen außerhalb Kötschach-Mauthens ist möglich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Völkerverständigung der ehemaligen Gegner des Ersten Weltkrieges (1914-1918) durch historische Erforschung, Erschließung und Dokumentation des Gebietes der ehemaligen Südwestfront und ferner der Abbau allfälliger Ressentiments.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten angestrebt:
 - a Wiederherstellung und Bau alpiner Weganlagen im ehemaligen Frontgebiet.
 - b Bau von Schutzhütten und Biwaks.
 - c Anlage von musealen und archivarisches Einrichtungen.
 - d Verfassung, Herausgabe und Verwertung von Schrift-, Bild- und Datenträgern aller Art.
 - e Werbung
 - f ww und Durchführung von Ausstellungen im In- und Ausland.
 - g Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielsetzung
- (4) Alle Tätigkeiten des Vereines sind vom Gedanken internationaler Zusammenarbeit getragen.
- (5) Vom Verein errichtete Anlagen können anderen Institutionen zur Erhaltung übergeben werden. Dadurch geht die Verantwortung für die Benutzbarkeit auf den Übernehmer über.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Erreichung des Vereinszweckes wird durch den Einsatz ideeller und materieller Mittel angestrebt.
- (2) Ideelle Mittel sind:
 - a Gewinnung von freiwilligen Helfern ohne Unterschied der Rasse, Nation, Religion, des Standes oder Geschlechtes, die ohne dafür ein Entgelt zu erhalten durch persönlichen Arbeitseinsatz die Zwecke des Vereines zu verwirklichen helfen.
 - b Kontakt mit Gruppen, Organisationen und Institutionen, die dem Vereinszweck nahe stehen.
 - c Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Ausstellungen und Versammlungen.
- (3) Materielle Mittel sind:
 - a Mitgliedsbeiträge
 - b Spenden
 - c Subventionen
 - d Verwendung von leihweise überlassenen Geräten und Fahrzeugen jeder Art.

- e Verwertung von Schrift-, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen werden, über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vizepräsident.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an die Vereinsorgane mit Vorschlägen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten.
- (3) Die Berechtigung, an die Generalversammlung Anträge zu stellen, in der Generalversammlung seine Stimme abzugeben oder zu einem Vereinsorgan gewählt zu werden, kommt nur jenen Vereinsmitgliedern zu, die nach österreichischem Recht voll handlungsfähig sind. Ist das Vereinsmitglied eine juristische Person, kann es seine Rechte durch bevollmächtigte, nach österreichischem Recht voll handlungsfähige Personen wahrnehmen.
- (4) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinszwecke nach Möglichkeit zu fördern und die Vereinsstatuten zu beachten. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März jedes Jahres zu leisten. Eingezahlte Beträge werden auf allfällig bestehende Rückstände angerechnet. Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann die Leistung des Mitgliedsbeitrages durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten für jeweils ein Jahr erlassen werden.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (7) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vizepräsidenten. Der Ausgetretene hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung wegen Nichtbeachten der Pflichten der Vereinsmitglieder. Besteht die Nichtbeachtung der Pflichten jedoch in der Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages zum festgesetzten Termin, so reicht zum Ausschluss eine schriftliche Mitteilung des geschäftsführenden Vizepräsidenten nach Ablauf einer Zahlungsfrist von vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- (1) Der Präsident

- (2) Der geschäftsführende Vizepräsident
- (3) Der Vorstand
- (4) Die Generalversammlung
- (5) Der Beirat
- (6) Die Rechnungsprüfer
- (7) Das Schiedsgericht

Die Organe üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

§ 6 Der Präsident und der geschäftsführende Vizepräsident

Der Präsident und der geschäftsführende Vizepräsident werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie vertreten den Verein nach außen. Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstandes und Leiter der Generalversammlung.

- (1) Der geschäftsführende Vizepräsident nimmt alle übrigen, ihm durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Führung sämtlicher laufender Vereinstätigkeiten wie:
 - a Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b Vorbereitung und Durchführung der Bauaktionen
 - c Erstellung des Jahresvoranschlages, aus dem sowohl die geplanten Tätigkeiten als auch deren finanzielle Bedeckung ersichtlich sein müssen.
 - d Erstellung des Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit des Vereines und die Erreichung von Vereinszielen im abgelaufenen Jahr.
 - e Erstellung des Jahresrechnungsabschlusses, der die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres sowie die vermögensrechtliche Stellung des Vereines zu enthalten hat.
 - f Pflege von Kontakten mit allen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Behörden, die zur Erreichung der Vereinsziele von Nutzen sind.
- (2) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vizepräsidenten kann der Vorstand einzelne Agenden an Vorstandsmitglieder zur Wahrnehmung übertragen. Die betrauten Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vizepräsidenten zu versehen und anlässlich von Vorstandssitzungen Rechenschaftsberichte vorzulegen.
- (3) Der geschäftsführende Vizepräsident kann einzelne seiner Aufgaben an Vereinsmitglieder, insbesondere an Beiräte, übertragen. Deren Tätigkeit ist jedoch vom geschäftsführenden Vizepräsidenten in seinem Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (4) Der geschäftsführende Vizepräsident betraut im Falle der Verhinderung ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung. Erfolgt diese Betrauung nicht, übernimmt der Präsident vorübergehend auch die Agenden des geschäftsführenden Vizepräsidenten. Ist auch der Präsident verhindert wählt der Vorstand einen Vertreter.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern inklusive Präsident und geschäftsführenden Vizepräsident.
- (2) Jede ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand auf Grund schriftlicher Gesamtorschläge, die als Anträge einzubringen sind. Der geschäftsführende Vizepräsident hat zu jeder wählenden Generalversammlung einen Wahl-

vorschlag einzubringen. Dieser ist der Einberufung zur Generalversammlung beizulegen.

- (3) Dieser Wahlvorschlag hat mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder zu benennen, von denen auch je eines für die Funktionen des Präsidenten und des geschäftsführenden Vizepräsidenten namhaft zu machen ist.
- (4) Jede Generalversammlung kann auf Antrag die Abberufung des gesamten Vorstandes beschließen. Diesem Antrag ist ein Wahlvorschlag für einen neuen Vorstand beizulegen. Vor Wahl des neuen Vorstandes muss jedoch jedem zur Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglied die Gelegenheit zur Einbringung eines Wahlvorschlages gegeben werden.
- (5) Der Beschluss zur Abberufung des Vorstandes bedarf der einfachen Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Bedarfsfall ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmstärksten Vorschlägen durchzuführen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, hat die Wahl in Form einer Abstimmung zu erfolgen.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich, sonst immer dann, wenn es die Erreichung von Vereinszielen erfordert, zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers hat des geschäftsführenden Vizepräsidenten binnen einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen
- (9) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten. Sie hat den Sitzungsort, die Sitzungszeit und die Tagesordnung zu enthalten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend oder durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Nachweis einer schriftlichen Vollmacht vertreten ist.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes in diesen Statuten bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung als beschlossen, der sich der Leiter der Vorstandssitzung angeschlossen hat.
- (12) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand nach einstimmigem Beschluss weitere stimmberechtigte Vereinsmitglieder in den Vorstand aufnehmen. Die Gesamtanzahl der so bestellten Vorstandsmitglieder darf die Anzahl der durch die Generalversammlung gewählten jedoch nicht überschreiten. Die Funktionen des Präsidenten und des geschäftsführenden Vizepräsidenten sind jedenfalls durch einen hiezu von der Generalversammlung Gewählten wahrzunehmen.
- (13) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Aus ihr müssen Zeit und Ort der Sitzung, die anwesenden oder vertretenen Teilnehmer, die behandelten Gegenstände und gefällten Beschlüsse ersichtlich sein. Berichte an den Vorstand sind als Beilagen anzufügen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich an den geschäftsführenden Vizepräsidenten erklären. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter

fünf oder treten der Präsident und der geschäftsführende Vizepräsident zurück, so hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

- (15) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, soweit einzelne Aufgaben nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand wahrzunehmen:

- a Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, die Rechenschaftsberichte sowie den Jahresrechnungsabschluss.
- b Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten, soweit sie nicht eine grundsätzliche Änderung des Vereinszweckes, der Vereinsorgane oder der Rechte und Pflichten der Mitglieder zum Inhalt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- d Kontrolle der Tätigkeit aller mit Wahrnehmung von Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder.
- e Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils folgende Jahr, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.

- (16) Lehnt der Vorstand die Annahme des Jahresvoranschlages ab, so hat der geschäftsführende Vizepräsident einen neuen Jahresvoranschlag zu erstellen. Lehnt der Vorstand die Annahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vizepräsidenten oder des Jahresrechnungsabschlusses ab, hat der geschäftsführende Vizepräsident zurückzutreten. Binnen zwei Wochen ist vom Vorsitzenden eine Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder treten zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung zusammen. Eine ordentliche Generalversammlung hat jedes vierte Jahr nach der letzten Generalversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, begründeten schriftlichen Antrag des geschäftsführenden Vizepräsidenten, eines Zehntels aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer gem. § 10 Abs. 6 einzuberufen.

- (2) Die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Zusammentritt obliegt dem geschäftsführenden Vizepräsidenten. Eine schriftliche Einladung hat im Fall einer außerordentlichen Generalversammlung binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages zu erfolgen. Die Einladung hat den genauen Zeitpunkt und Ort sowie die Tagesordnung, im Fall der beabsichtigten Neuwahl des Vorstandes auch die bereits eingelangten Wahlvorschläge zu enthalten.

- (3) Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
- a Wahl des Vorstandes
 - b Wahl der Rechnungsprüfer
 - c Vorzeitige Abberufung des Vorstandes
 - d Vorzeitige Abberufung der Rechnungsprüfer
 - e Ausschluss eines Mitgliedes, außer im Falle der Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen.
 - f Auflösung des Vereines
 - g Grundsätzliche Änderung der Vereinsstatuten hinsichtlich des Zweckes des Vereines, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinsorgane.
 - h Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i Erbringung außerordentlicher Leistungen durch die Vereinsmitglieder.

- j Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 25% des letzten gültigen Beitrages.
- k Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge, die mit dem Zweck des Vereines in Verbindung stehen.
- l Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

- (4) Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief dem geschäftsführenden Vizepräsidenten zur Kenntnis gebracht wurden und in den Tätigkeitsbereich des Vereines fallen.

- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Der Vorsitzende erklärt die Generalversammlung für eröffnet, leitet sie gemäß der Tagesordnung, stellt die gefassten Beschlüsse fest und erklärt die Generalversammlung für beendet.

- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies zum Zeitpunkt des Zusammentretens nicht der Fall, hat der Vorsitzende diese Generalversammlung für beendet zu erklären und für 10 Minuten danach eine neue Generalversammlung einzuberufen, die ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- (7) Der geschäftsführende Vizepräsident hat namens des Vorstandes der Generalversammlung über alle wesentlichen Aktivitäten des Vereines zu berichten, über durch Vereinsmitglieder selbständig wahrgenommene Aufgaben kann auch von diesen berichtet werden.

- (8) Die Rechnungsprüfer berichten über die finanzielle Lage des Vereines.

- (9) Während der Generalversammlung können Anträge erst nach den Berichten des geschäftsführenden Vizepräsidenten sowie der Rechnungsprüfer gestellt werden.

- (10) Beschlüsse können nur über Anträge gestellt werden, die in der Tagesordnung enthalten sind, rechtzeitig dem geschäftsführenden Vizepräsidenten zur Kenntnis gelangten oder deren Behandlung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten während der Generalversammlung verlangt wird.

- (11) Stimmberechtigt sind persönlich anwesende, nach österreichischem Recht voll handlungsfähige Vereinsmitglieder.

- (12) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines, eine grundsätzliche Änderung des Vereinsstatutes hinsichtlich der Zwecke des Vereines, der Rechte und Pflichten der Mitglieder oder der Vereinsorgane sowie eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes bedarf ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (6) jedenfalls der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (13) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Vereinsmitglied zu verfassen, aus der zu ersehen sind:
- a der Vorsitzende
 - b der Verfassende
 - c die Tagesordnung
 - d die Anwesenheit mit Vermerk der Stimmberechtigung
 - e die behandelten Gegenstände
 - f die gefassten Beschlüsse und verworfenen Anträge mit Vermerk des Abstimmungs- oder Wahlverhältnisses. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Verfassenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Der Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes und Unterstützung des geschäftsführenden Vizepräsidenten bei der Besorgung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis bewährter Vereinsmitglieder Beiräte bestellen, denen auch einzelne Aufgabengebiete zur Wahrnehmung unter Leitung des geschäftsführenden Vizepräsidenten übertragen werden können.
- (2) Die Beiräte nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben auf Verlangen des Vorstandes Rat zu erteilen und über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten. Sie können bei den Beratungen des Vorstandes ihre Meinung kundtun, haben jedoch weder das Recht, Anträge zu stellen, noch das Stimmrecht.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können die Beiräte von einzelnen Beratungen und Abstimmungen, nicht jedoch von der gesamten Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Jede ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von ihrem Beruf her zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geeignet erscheinen sollen. Für die Wahl oder vorzeitige Abberufung der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl oder vorzeitige Abberufung des Vorstandes sinngemäß.
- (2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Gebarung des Vereins, überprüfen den Jahresrechnungsabschluss vor seiner Vorlage an den Vorstand und erstellen zu jeder ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag einen Bericht zur finanziellen Lage des Vereines. Dazu sind sie befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher und Belege sowie Lager des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- (3) Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt gemeinsam aus und vertreten einander bei zeitweiliger Verhinderung. Im Fall der dauernden Verhinderung eines Rechnungsprüfers hat eine Generalversammlung zur Neuwahl der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- (4) Die Rechnungsprüfer treten zu Sitzungen zusammen, wenn es ihre Aufgabe erfordert. Sie fassen ihre Beschlüsse einstimmig.
- (5) Für die Teilnahme der Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen über die Beiräte sinngemäß. Es ist jedoch nicht zulässig, Rechnungsprüfer von einzelnen Beratungen oder Abstimmungen auszuschließen.
- (6) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich zu verlangen bzw. selbst einzuberufen.

§ 11 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12 Die Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.